

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der OTTO DÖRNER Recycling GmbH (OD)

## § 1 Geltungsbereich

Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung angenommen wird. Diese AEB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

Für alle Absprachen und Vereinbarungen, die mit dem Lieferer getroffen werden, sind der schriftliche Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## § 2 Vertragsschluss

An unsere Bestellungen sind wir frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung und sodann für die Dauer von 30 Tagen gebunden.

Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellung binnen zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.

## § 3 Lieferzeit und Verzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit weder in der Bestellung angegeben noch anderweitig vereinbart wurde, so beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware.

Der Lieferer ist zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über Gründe und Dauer der Verzögerung verpflichtet, wenn die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs wird ein pauschalierter Verzugschadensersatz in Höhe von 0,2 % des Nettokaufpreises für jeden Werktag des verschuldeten Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Nettogesamtkaufpreises, fällig. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Vorzeitige Lieferungen ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen abgelehnt werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferer nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

## § 4 Lieferung/Gefahrübergang

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an dem von uns vorgegebenen Ort. Ist kein Lieferort vorgegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Zu den Pflichten des Lieferanten gehört außerdem die Entladung. Verpackungsmaterial ist auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.

Der Gefahrübergang erfolgt nach vollständiger Anlieferung an dem von uns vorgegebenen Ort.

## § 5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ist ein Abzug von 3 % Skonto zulässig. Verzug setzt stets eine Mahnung des Lieferanten voraus.

Sofern nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung) des Lieferanten ein.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Forderungen des Lieferanten nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Rechnungsstellung stets unentgeltlich und in ihrer Form nach Wahl der OTTO DÖRNER Recycling GmbH.

## § 6 Mängel

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, und dass eine Rüge als

unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab vollständigem Wareneingang dem Lieferer zugeht.

Erweist sich eine Mangelrüge als unberechtigt, so sind vom Lieferer aufgewandte Kosten zur Prüfung des Mangels von uns nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu erstatten.

Kommt der Lieferer bei Vorliegen eines Mangels einer Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung innerhalb von uns gesetzter,

angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, selbst die Beseitigung des Mangels zu besorgen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen Vorschuss zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen.

Ist die Mangelhaftigkeit der Ware unstrittig, hat der Lieferer diese binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch uns abzuholen. Andernfalls sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware fachgerecht zu entsorgen und den Lieferer mit den dabei entstehenden Kosten für Entsorgung und Handling zu belasten.

Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

## § 7 Produzentenhaftung

Ist der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.

Der Lieferer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

## § 8 Abfallrechtliche Vorschriften und Sonderregelungen

Beide Parteien sind zur uneingeschränkten Einhaltung der zur Zeit der Vertragsdurchführung geltenden abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze verpflichtet und haben die Einhaltung auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachzuweisen.

Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang VII der Verordnung sicherzustellen, das von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet, von dem Betreiber der Verwertungsanlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder die Verwertung der Abfälle nicht in der vorhergesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.

Für den Fall, dass die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, zur Erfüllung dieser Pflichten nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz) übernimmt automatisch der Empfänger die vorgenannten Rücknahme-, Verwertungs- und Zwischenlagerungspflichten.

Die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, ist verpflichtet, die Unterlagen über die Abfallverbringung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Beginn der Verbringung aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Partei, die die Verbringung veranlasst hat, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei von sämtlichen gegen diese gerichteten Ansprüchen Dritter und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen freizuhalten, die aus einer Nicht-Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften resultieren, oder, sofern eine Freihaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, der jeweils anderen Partei eine Entschädigung in Höhe der daraus erlittenen wirtschaftlichen Nachteile zu leisten.

## § 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand ist Hamburg.